

### Bezugspreis

In 10 Tropfgeschäften über den im Cäcilien-  
Platz und den Grotzen vertriebenen Ver-  
triebenen abgekauft; verschlüsselt 4.-50.  
In postmalerischer Händler-Bestellung bis  
Preis 4.-60. Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich; verschlüsselt  
4.-6.-. Durch häufige Strafverschreibung  
im Ausland: monatlich 4.-70.

Die Morgen-Nachricht erscheint um 7.30 Uhr,  
die Abend-Nachricht Montag um 6 Uhr.

### Redaktion und Expedition 2.

Büroverwaltung 8.

Die Expedition ist Wochenende ausgetauscht  
geöffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

### Filialen:

Otto Sturm's Buchhandlung (Wittenbergstrasse),  
Universitätsplatz 2 (Kästner).

Louis Blaue,  
Ritterstraße 14, post. und Rennweg 2.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 194.

Dienstag den 19. April 1898.

92. Jahrgang.

### Das Recht an photographischen Bildnissen.

Dr. B. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Herstellung bisher nicht gekannter Dingen läßt, zumal mittels eines neuen Verfahrens, nicht gleich von vornherein einen vollständig passenden Platz in unserem Nachgebäude findet, sondern sich ihm erst einkämpfen und einrichten muß. Ist der neuen Erfindung endlich einigermaßen gelungen, wie es es der Photographie mittels des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, bestehendem Schutz der Photographen gegen unbefugte Nachbildung, gelungen ist, so erwacht sich dem jungen, aufstrebenden Schaffenskreise der angewiesene Platz bald als zu eng. Überall zeigen sich Unvollkommenheiten. Wer konnte vor zwanzig Jahren aus die vielleicht Entwicklung der Photographie ahnen?

Das erwähnte Reichsgesetz gewährt den Photographen einen Schutz nach dem Vorbilde der Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, sowie betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Dies ist zu ihrem Nachteil gestanden. Denn wie dem deutschen Photographen selbst entzannen wird, ist die Photographie keine Kunst, sondern eine gewerbliche Technik, die allerdings manchmal zur Herstellung von Werken mit einer der künstlerischen ähnlichen Wirkung dient, dadurch aber in ihrer Natur nicht verändert wird. So sagt das Vorstandsmittel des deutschen Photographvereins in Weimar, Herr Professor Bruno Meyer in Berlin. Er erklärt, daß durch die Photographie, auch wenn sie in unbedeutend niedrigstilistischer Weise und Absicht angewandt werde, schaupräpariert und sorgfältig Ergebnisse erzielen könnten, und es wird dadurch gefordert, die Erzeugnisse dieser Technik als solche unter Schutz zu stellen, gleichzeitig, ob sie künstlerische Wirkungen haben sollen oder nicht. In der Reproductionphotographie, die sie unter den Geschäftsbildern der Kunst nicht bringen läßt, wird z. B. eine unvergleichlich detaillierte technische Sicherheit gefordert, als in der sich nicht einem künstlerischen Gesichtspunkt nährenden Bildnissphotographie. Um schließlich und dennoch am ehesten als künstlerisch angesehen zu werden.

Der gegenwärtige der Photographie gewährte Schutz gegen unbefugte Nachbildung wird von den Photographen in seiner Grundlage als ungerecht angesehen. Der § 1 des erwähnten Gesetzes bestimmt nämlich:

„Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk gegen oderstellbar auf mechanische Weise nachzubilden, steht dem Verfehlter der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.“

Hier wird die Nachahmung „auf mechanische Weise“ verboten, ein Verbot, das von einer unseligen Konkurrenz häufig umgangen wird. Der Konkurrent läßt die Photographie abseits — daß ist keine „mechanische“ Nachbildung — und dann erst die Zeichnung photographieren, um die Bilder in den Handel zu bringen. Das ist ein unlauteres Weltbeispiel, gegen das kein Gesetz Schutz gewährt, auch nicht das neue Gesetz, das sein betrieblich wertvollstes nur gegen die unsoche Reklame, die Verleinerung des Konkurrenten und Nachahmung seiner Geschäftsbildzeichnung richtet. Der Photographenreiter wünscht, daß Photographien gegen Nachbildungen überhaupt, nicht bloß gegen

mechanische Nachbildungen, geschützt und nur in bestimmten Ausnahmefällen die Nachbildung gestattet werde. Als diese Ausnahmen werden aufgeführt: „freie Benutzung einer Photographie bei der Herstellung eines neuen Werks, eine Einzelkopie und die Benutzung zur Illustration von Schriftenwerken.“

Zur übrigen Wünsche der Photographen können wir hier nicht näher eingehen, betrachten es vielleicht als unter Aufsicht, auch die rechtliche Stellung des Hauptwerks bei einem photographischen Bildnis, d. i. Desjenigen, dessen Bild es ist, des so genannten Urbildes, zu beleuchten. Letzter geben uns die Gesetze sehr kleinen Untschluß. Denn sind sie schon hinter den Fortschritten der photographischen Technik und den noch damit einhergehenden Anforderungen zurückgeblieben, so lassen sie uns vollständig im Stich, wenn wir eine Auflösung über das Recht des Urbildes an seinen Besitzer suchen.

Zwei Fragen sind es, welche das Publikum hier interessieren, nämlich 1. ob der Photograph berechtigt ist, 1) das Vorrecht, jemandes ohne dessen Willen überhaupt anzufertigen und 2) ob er in seinem Schaffen ausstellen oder gar verkaufen darf. Bei beiden Fragen mag man unsres Erachtens unterscheiden, ob es sich um ein bestelltes Bild handelt oder nicht.

Behalten wir zuerst das Hauptziel, daß jemand kein Photograph sein Bild mit machen lassen. Hier gilt die klare Bestimmung des § 7 des Gesetzes, daß lediglich der Besteller das Recht hat, zu bestimmen, wieviel Abzüge seines Bildes gefertigt werden sollen, und daß der Photograph schon allein darunter, daß mehr Bilder, als bestellt, fertigt, sich strafbar macht, wenn dies in dem Urteil ist, dieselben zu verkaufen, — daß die Verhältnisse hier erfolgt ist, ist nicht erforderlich. Daraus sieht Strafstrafe bis zu 3000 Mk., event. Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Die gleiche Strafbestimmung findet Platz, aber die Strafe wird vom Gerichte höher bestimmt werden, wenn der Photograph schon dazu übergegangen ist, die Nachbildung durch Ausstellung im Schaufenster oder gar durch Verkauf zu verbreiten. Hierfür liegt bereits eine Erteilung des Reichsgesetzes vom 1. September 1880 vor, normt es heißt: „Die entstehende Regel bildet, daß der Besteller das Bild zum intimen Bedenken verlangt und es jedenfalls aus seiner Wille bestimmt, ob es öffentlich gezeigt werden soll, ob dasselbe auch anderen Personen, wenn auch nur zur Ansicht, zugänglich sein soll. Es ist dies die menschlich wohlbefindend verständige und gerechte Regelung, da es eine andere Person wider Willen vor die Offenheit gesetzt werden kann.“

Und hier verhält sich aber die Frage, wenn es sich um unbefeuerte Photographien handelt. Wenn ein berühmter Schauspieler, Sänger, Staatsmann auf einem Spaziergang stehen bleibt und ein Photograph den Moment benutzt, ein Bild der Berühmtheit aufzunehmen, oder wenn er dies tut, während jener in öffentlicher Ausübung seines Berufes oder seiner Kunst begibt ist, und der Photograph das Bild nicht nur aufstellt, sondern auch, um davon zu verdienen, es einzeln verkauft oder Zeitungen überlässt: handelt er unerlaubt? Auf Grund dessen, was wir täglich

so oft mit einer illustrierten Zeitung in die Hand nehmen, sehen werden wie einig sein müssen in der Verneinung dieser Frage. Der geklärte Vertreter des Schutzes des geistigen Eigentums, Professor Dr. Joseph Kohler, will jedoch dieses Recht der unfreiwilligen Veröffentlichung nicht gegenüber allen Personen abschaffen. Er sagt: „Hier gilt der Zug, daß Personen, die der Geschichte angehören, die sich im öffentlichen Getriebe bewegen, die Ausstellung des Porträts — abzufinden lassen müssen, nicht aber auch die Ausstellung einer Caricatur — abzufinden von einer Caricatur-Zeitung, in welcher nicht diese einzelne Person allein, sondern eine ganze Reihe von Zeitungen schriftlich behandelt werden.“ Dieses nimmt der Caricatur den höchst persönlichen Charakter, — es liegt dann aber eben eine scherhaft Behandlung der ganzen Zeitgeschichte vor. Auch die (nicht caritative) Ausstellung von Personen, welche zwar nicht im öffentlichen Leben thätig sind, aber als Schriftsteller oder Künstler sich Namen verfaßt haben, so daß ein allgemeines beredigtes Interesse nach persönlicher Kenntnahme vorhanden ist, darf nicht unbedingt betrachtet werden.“

Ob die Unterscheidung Kohlers, indem er ein allgemeines Porträtcopyright nicht gegenüber Personen im öffentlichen Leben annimmt, gegenüber anderen Personen aber vereint, richtig ist? So gefügt dieser Gedanke und so empfehlenswerth seine geschickliche Erklärung ist, so findet er in unserer geltenden Rechte unseres Reiches doch sicherlich einen Anhalt. Wie also nicht den Familiennamen schützt — erst das Bürgerliche Gesetzbuch verleiht diesem einen Schutz —, ebenso schützt es die äußere Erziehung, das Aussehen einer Person. Nur dann, wenn eine „Bleibplaque“ durch die Ausstellung einer einzelnen oder einer offenbar die persönliche Ehre berührenden Caricatur geschaffen wird, darf unter geltendem Recht eine Handhabe zur Verfolgung des Porträtkünstlers. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch wird einen ähnlichen Gedanken, nämlich auf Erfolg einzelner Schaden, dann getrennt, wenn die Verübung des Bildes sich als eine Handlung gegen die guten Sitten“ darstellt. Das werden seitens Plakat sein. Die Erteilung eines Reichsgesetzes der Persönlichkeit, der sogenannte immaterielle Rechtsgläubiger, wird vielleicht noch eine Aufgabe der Justizprudenz der nächsten Jahrzehnte sein.

### Deutsches Reich.

\* Leipzig, 17. April. Die Presse, besonders die freisinnige, beschäftigte sich in letzter Zeit anstrengend mit dem Wahlkampf, das vor Kurzem die Nationalliberalen und der Bund der Landwirthe in der Pfalz geschlossen haben sollten. Es wurde nämlich berichtet, die pfälzischen Nationalliberalen hätten auf die Forderung verzichtet, daß die von ihnen aufgestellten Kandidaten im Hause Wahl unbedingt der nationalliberalen Partei beitreten müßten. Einmal Rüherer wurde über dieses angebliche Wahlkompromiß nicht gemeldet und so mußte man die Auflösung abwarten. Die nationalliberalen Partei stellten gekürzte Presse konnige die Meldung aber erfuhr, um von einer gänzlichen Unterwerfung der nationalliberalen Partei unter den Bund zu leben. Nun war es von vornherein klar, wie sie in die

Welt hinausgegangen war, unrichtig sein mußte. Denn einerseits hätte sie natürlich eine Verteidigung der nationalliberalen Partei in der Pfalz bedeutet, und eine solche abgegeben zu haben, durfte man sie für noch so ungünstig hielte — nicht zuvertrauen. Dann aber wäre die Forderung des Bundes, die Kandidaten blieben im Fall ihrer Wahl nicht der nationalliberalen Partei beitreten, auch vom Standpunkt des Bundes als ungerecht gewesen, und das durfte man wieder dem Bunde nicht zuvertrauen; denn der Bunde versichert ja täglich, er sei keine politische Partei und es sei über gleichgültig, welchen politischen Standpunkt die Kandidaten einnehmen, wenn sie nur die Wahlen gewonnen hätten. Unsere Vermuthung, daß jene Meldung falsch sei, hat sich denn auch als berechtigt erwiesen, denn der Vorstand der pfälzischen nationalliberalen Partei läßt nun erklären, daß die Nachricht „in der vorliegenden Form unrichtig“ sei. Damit wäre denn die Sache eigentlich abgeklärt, wenn nicht die „Deutsche Tageszeitung“ sie bemühte, um wieder einmal ihrem Angriff gegen die Nationalliberalen Kraft zu machen. Sie schreibt folgendes:

„Die Nationalliberalen in der Pfalz treiben ein eigenheitliches Spiel zu spielen. ... Wenn die Unrichtigkeit (der Rüherer) besteht, darüber schwächt sich der Vorstand aus. Er zieht als kleine Deihilf möglichst im Dunkeln liegen zu wollen. Das Vertrauen der nationalliberalen Partei geht sicher dahin, daß vom Bunde verpflichteten Kandidaten, mögen sie noch so unzureichend sein, unter anderem, zuverlässigen, damit dann endlich, nachdem alle Kandidaturen abgelehnt worden sind, auf einen Mann nach dem Herzen der großbürgerlichen nationalliberalen Wähler zugestellt werden müsse. Aber man dürfte die Redung ohne den Bunde gemacht haben. In den breiten Kreisen der landwirtschaftlichen und kleinbürgerlichen Bevölkerung zeigt sich der Kampf gegen dieses nationallibrale Spiel ganz gewaltig, zum Schaden der gekennzeichneten nationalliberalen Partei, die sie die Fehler und die Unzertüglichkeiten einzelner Mitglieder verantwortlich gemacht sieht. Der „Bund der Landwirthe“ hat längst die Hand und nach Lage der Sache verantwortlicherweise bedroht, ist in 14 Tagen verübt. Rüherer ist die Herren nicht, dann haben sie die Folgen als leicht zu verkennen.“

Wer bei den ganzen Wahlverhandlungen ein eigenheitliches Spiel treibt, liegt für Jeden, der klar leben will, auf der Hand. Was die nationalliberalen Partei von den anderen nationalen Parteien unterscheidet, ist ihr liberaler Standpunkt. Ihn kann sie im Kompromißverhandlungen unter ihnen umstehen präsentieren. Dagegen widersteht es ihrem liberalen Programm zweitwegs, in wirtschaftlicher Hinsicht Concessiones zu machen, und wenn sich in ihr die Ansicht geltend macht, daß im Interesse der nationalen Wohlfahrt sie der Landwirthe die bestreute Fürsorge nehmen müsse, dann handelt sie nicht gegen, sondern entsprechend ihrem nationalen Programm. Eine auf so idealen politischen Grundlagen aufzgebauten Partei darf eben materiell nicht einfach denken. Aus diesem Grunde hat sich die nationallibrale Partei auch keineswegs getraut, mit dem Bunde zu unterhandeln. Nun scheint es aber, als ob von gewissen Bündelkreisen versucht werden sollte, sich gleich der

### Feuilleton.

#### Schule und Haus.

Eine Studie zum Beginn des Schuljahrs.

Von Dr. Franz Lichtenberg.

Rödelsee redet.

Das ist ein Tag, wenn der Liebling des Hauses zum ersten Mal sein Körnchen auf dem Rücken nimmt und den Weg zum Schulhaus antritt! Das ist ein Tag, an dem selbst das timideste Kind, das sich sonst nie an einer Schule aufzuhalten gewagt, die Schule in den Händen aufnimmt und das Kind, das eine Spur bedeutet, und an dem wohl alle Eltern mit ernsten Gedanken ihr Kind geleiten und seiner Zukunft gebeten. Bis zu diesem Tage gehörte es ihnen allein; von nun ab greift ein Jahr hinaus ein neuer, wichtiger Factor in sein Leben ein, dem sie viele ihrer Pflichten und Rechte abtreten müssen. Weil ersterlich die Schule in manchen Beziehungen ihre elterlichen Pflichten; aber dieser Ansicht steht die Sorge gegenüber, in welcher Weise den Charakter des Kindes seiner Beeinflussung und Bildung wird. Gerade in dem ersten Schultag kommt es, daß man die Pflichten der Eltern, ja als Nebenkinder, ja als Heimat ansehen. Ganz besonders die Mütter tragen ein solches Schuh, in Segenwort des Kindes den Umgang und die Schule zu bestimmen, sofern sie den Schülern zugetragen werden, oder wenn er dies tut, während jener in öffentlicher Ausübung seines Berufes oder seiner Kunst begibt ist, und der Photograph das Bild nicht nur aufstellt, sondern auch, um davon zu verdienen, es einzeln verkauft oder Zeitungen überlässt: handelt er unerlaubt? Auf Grund dessen, was wir täglich

mit einer Neigung zur Kritik gegenüberstehen, die gewöhnlich bald in Reaktionen ausbreitet und das ganze Verhältnis der Kinder zur Schule ungestört gehalten. Wenn unsere Eltern so gern von „frischen“ Kindern sprechen, so meinen sie damit viel weniger etwas spezifisch Religiöses, als den Zug der bestehenden Schule und des Klassenzimmers vor Allem, was dem Kind der Natur der Sache nach zunächst lange als Autorität dargestellt werden muß. In der Großstadt wird ganz beständig Fragen gestellt: unfrisch, respektlos kommt sie in einer großen Zahl von Händen das Kind schon in das Schulhaus. Ob es aber ein Kind moralisch gesund in die Schule eintritt, das ist das Werk der Eltern; und wenn es die Kind beim ersten Schulgang mit ersten Gedanken begleiten, so mögen sie vor Allem Rechnung mit ihrer eigenen bürgerlichen Erziehungskraft halten, um daraus für ihre weitere Tätigkeit Lücken zu schließen. Wenn man solches Kind nicht ausführen kann, dann muß es eben andere Eltern geben, die ihm eine bessere Erziehung geben können. Wenn man solches Kind nicht ausführen kann, dann muß es eben andere Eltern geben, die ihm eine bessere Erziehung geben können.

Ein Kind, das gekrönt ist, soll nicht nur die Schule für sich allein, sondern auch für andere Kinder, für die Schule leicht von geistiger Stärke gebaut, verschärfen und von ihnen auf Wegen mit fortgeschritten werden, die seiner Natur nicht genügend sind; die Folge ist dann oft eine Unzufriedenheit im Denken und Denken, die das ganze weitere Leben ungünstig beeinflusst. Ein Kind aber, dem nicht eine gewisse Bescheidenheit eingeräumt werden kann, wird der Schule und den Lehrern vom vornherein

und zu wollen, jener Entwicklung den Weg, deren Ergebnis das verschüchterte, bleiche, schwächliche Kind sind, der Gram jedes kleinen Körnchens, bildet. Es ist verkehrt, vom ersten Schultag an den Schule im Leben des Kindes die oberste Regierung zu geben. Die Schule bleibt ja doch immer die leidlich und geistig gesunde Gesammtentwicklung des Kindes, und in ihr bildet die Schule doch nur ein, wenn auch ein wichtiges Moment. Es ist Sache des Tages der Erziehung, daß die Schule einmal mit höheren Interessen in Konflikt gerät, die Zügel unmerklich zu lösen, vor Allem dem Kind nie aus der Schule willen die Gelegenheit zu voller harmonischer Ausbildung des Körpers und seiner Fähigkeiten zu verhindern. Es ist der Leib größtenteils nicht, wenn ein Kind einmal ein schlechtes Zeugnis bringt oder auch sich bleibt; und oft ist es der eigene Übel der Eltern, die ihnen ein schlechtes Zeugnis bringen. Mit diesem Ernst ist das Kind anzuballen, seine Schuldigkeit zu thun, und das Gesetz bei der Pflicht vor Allem ist in ihm zu wenden und zu halten. Aber im Übrigen muss es sich seinen Wegen so viel als möglich freihalten, selbst sich seine Grenzen festsetzen und das richtige Maß finden.

Da sind wir bei einem der schwierigsten Punkte im dem Verhältnis zwischen Schule und Haus angelangt: bei der häuslichen Nachhilfe. Viele Eltern halten es für ihre Pflicht, die Kinder bei den häuslichen häuslichen Arbeiten zu helfen, und die meisten Lehrer wiederum kennen kein besseres Schiedsgericht als die häusliche Nachhilfe, die ihnen das Urteil über die wirtschaftlichen Fähigkeiten und Fortschritte des Kindes zu geben scheint. Doch die Eltern, die Mutter und Vater, müssen es dann auf Kosten der Schule zu ertragen, daß sie die Nachhilfe nicht mehr geben darf. Und als sterke Aufgaben bleiben dem Hause immer die Pflege des Körpers und die Pflege des Charakters des Kindes. Gerade während der Schulzeit ist es, daß die Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben, dem Kind unvermeidlich mit manchen wenig läuternden Elementen in Berührung tritt, welche die Eltern nicht ertragen. Das Kind ist dann zu ersteren Verantwortung und zu dessen Verantwortung gezwungen, weil dadurch das Kind besser lernen kann. Dazu kommt, daß ein Kind nur das, was es selbst erlernt, wirklich lernt und für sein Leben gewinnt, und zwar große Werte noch weiterer Erfahrung zu großer Opfer für diesen Gewinn. Darum ist absolute Selbstständigkeit des Kindes in allen Schularbeiten, und zwar dem ersten Tage an, nicht streng genug zu stellende Forderung. Einmal ganz anders ist es, wenn die Eltern es unternehmen wollen, dem Kind das Verständnis für das zu erleichtern, was die Schule gelehrt hat, wenn sie versuchen, auf eigenen Wege den Stoff des Kindes dem Ziel zu präzisieren, zu dem ihn in seiner Weise des Lehrers bereits geleitet hat. Die mathematische Gelehrte dem Kind im praktischen Leben mitzunehmen zu zeigen, sein Interesse für Geschichte und Erdkunde zu erwecken und zu fördern, den Bau der Speziale für sie zu legen — das ist eine wohlaufende Wissenschaft, auch vom Lehrer darüber begrüßt, freilich nicht leicht zu leitende Unterstützung der Arbeit der Schule. Von solcher Nachhilfe bleiben dann freilich die Schularbeiten selbst gänzlich unberührt,

ja, das Kind braucht nicht einmal zu merken, daß die so gewährte Unterstützung und Bildung des Geistes mit dem, was die Schule von ihm verlangt, in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. Die Kinderfreude mit leichter Hand besiegt, die Verständnis des Kindes im Wege stehen, es darüber beobachten, daß es irgend einen Stoff aus mechanisch aufnimmt, es aber zugleich zu völliger Selbstständigkeit in der Anwendung und Verwertung dessen, was es erlernt hat, anzuhalten. — das erscheint uns als die wahre Aufgabe der wohlverstandenen häuslichen Nachhilfe.

Unterhaupt ist es für das Verhältnis von Schule und Haus unendlich wichtig, daß die Verschiedenheit ihrer Aufgaben klar erkannt werden. Wie die Schule sich heute entwidelt hat, ist diese Aufgabe, die dem Kind den nötigen Wissensstoff bringt, zumal, daß sie während der Schulzeit viel Wichtiges zu thun scheint. An ihm ist es vor Allem, dafür zu sorgen, daß die in der Schule gewonnenen Kenntnisse für das Fortleben des Kindes sogleich fruchtbare verwertet, für seine spirituelle Entwicklung sogleich gemacht werden. Viel kann hierzu eine verständige Lehrtätigkeit der Lehrerin beitragen. Wie viele von uns und bald erstmals durch Erzählungen aus der heimatlichen oder der altherausmäßigen Wissenswelt, durch gute Reisebeschreibungen oder geschichtliche Erzählungen für die alte Kultur, die Erdkunde oder Geschichte innerlich interessiert werden! Giebt man einem Kind Kenntnisse, seine Kenntnisse praktisch zu verwerten oder sie wenigstens in engem Zusammenhang mit dem Leben zu sehen, so macht man sie ihm erst lebendig. Der Vater, der mit seinen Kindern zusammenlebt, geht, der ihnen die Landschaft, die er mit ihnen durchwandert, geschichtlich oder geographisch belebt, der hat für ihr Theaterpiel oder Lesefähigkeit interessiert, — der thut etwas für die gefundene geistige Entwicklung des Kindes und unterstellt damit die Schule kinderlos mehr, als wenn er die künstlerischen Arbeiten des Kindes mit Strenge überwacht. Und als sterke Aufgaben bleiben dem Hause immer die Pflege des Körpers und die Pflege des Charakters des Kindes. Gerade während der Schulzeit, wo an die Gesundheit des Kindes so manche Anforderung gestellt wird, was das Kind unvermeidlich mit manchen wenig läuternden Elementen in Berührung tritt, setzt da werden diese Aufgaben von der weisestenhandigen Bedeutung. Wird ein Kind, obwohl wortlich und heilig gelobt erhalten, so können die Eltern geistig den Erfolg des Kindes dem Ziel präzisieren, zu dem ihn in seiner Weise des Lehrers bereits geleitet hat. Die Eltern aber, die im zärtlichsten Uebereifer den Erfolg der Schule beobachten möchten, müssen es dann oft zu ihrer schmerzlichen Überraschung erfahren, daß sie das Gegenteil von dem erreichen, was sie beginnen.